

**Vorlage des Rechtsausschusses**

**zur Revision der Kollektenordnung (Drucksache Nr. 42/16)**

Der Rechtsausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – Kollo) in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Mit dem Thema befasst waren auch der Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, der Rechnungsprüfungsausschuss, der Theologische Ausschuss und die Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der Kollektenpläne.

Berichterstatterin: Synodale Wegner

Anlagen:

Fließtext Kollo

Synopse



**Kirchengesetz über Kollekten,  
Spenden und Sammlungen  
(Kollektenordnung – KOLLO)**

**§ 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Kollekten und Spenden tragen zur Erfüllung der kirchlichen und diakonischen Aufgaben bei.

(2) Kollekten sind Geldsammlungen, die als Bestandteil gottesdienstlicher Versammlungen unter Angabe einer Zweckbestimmung erbeten und gegeben werden.

(3) Geldsammlungen für bestimmte Zwecke können auch als Haus- und Straßensammlungen stattfinden.

**§ 2**

**Geldsammlungen in Gottesdiensten**

(1) In gottesdienstlichen Versammlungen werden erbeten:

1. Kollekten, deren Erhebung für einen oder für alternative Zwecke vorgeschrieben ist (verbindliche Kollekten),
2. Kollekten, deren Zweckbestimmung frei gewählt werden kann (freie Kollekten).

(2) Neben den Kollekten können

1. Gaben für diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde erbeten und
2. Sammelbehältnisse für festgelegte Zwecke im Gottesdienstraum aufgestellt werden (Opferstöcke).

**§ 3**

**Verbindliche Kollekten**

(1) Die Kirchensynode legt in einem Kollektenplan die im Kalenderjahr verbindlich zu erhebenden Kollekten fest. Ihre Zahl soll die Hälfte der Zahl der Sonn- und allgemein begangenen Festtage nicht übersteigen. Von den verbindlichen Kollekten können bis zu acht als vorrangig gekennzeichnet werden.

(2) Die Kirchengemeinden haben die verbindlichen Kollekten in allen Gottesdiensten an dem jeweiligen Sonn- oder Festtag und gegebenenfalls an dem vorausgehenden Samstag zu erbitten.

(3) Die verbindlichen Kollekten werden nicht erhoben in Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen, die neben dem regelmäßigen Gottesdienst stattfinden, und in Kindergottesdiensten.

(4) Die Kirchengemeinden können in jedem Jahr bis zu fünf verbindliche Kollekten aus besonderem Anlass mit den jeweils nächsten freien Kollekten tauschen. Dies gilt nicht für die als vorrangig gekennzeichneten verbindlichen Kollekten.

**§ 4**

**Verbindliche Kollekten bei Kirchengemeinden mit nicht wöchentlichem Gottesdienst**

(1) Kirchengemeinden, die seltener als wöchentlich Gottesdienst feiern, können einen eigenen, kirchengemeindlichen Kollektenplan aufstellen, wenn sie von der Erhebung der verbindlichen Kollekten nach § 3 Absatz 1 abweichen wollen.

(2) Bei einem kirchengemeindlichen Kollektenplan reduziert sich die Zahl der verbindlichen Kollekten

1. auf 23 bei regelmäßig drei Gottesdiensten im Monat,
2. auf 15 bei regelmäßig zwei Gottesdiensten im Monat,
3. auf 8 bei regelmäßig einem Gottesdienst im Monat und
4. auf eine Zahl, die wenigstens der Hälfte der jährlich gefeierten Gottesdienste entspricht, bei einem anderen Rhythmus.

(3) Die vorrangigen verbindlichen Kollekten müssen in diesen Kollekten enthalten sein. Sie werden, soweit an dem betreffenden Sonntag oder Festtag kein Gottesdienst gefeiert wird, in dem vorausgehenden oder darauf folgenden Gottesdienst erbeten.

(4) Die weiteren verbindlichen Kollekten können die Kirchengemeinden aus den nicht als vorrangig gekennzeichneten verbindlichen Kollekten frei wählen. Diese sollen an den in dem Kollektenplan der Gesamtkirche angegebenen Sonn- und Festtagen erbeten werden.

(5) Ein kirchengemeindlicher Kollektenplan ist dem Dekanatssynodalvorstand für jedes Jahr im Voraus zur Kenntnis zu geben.

(6) Bei Gottesdiensten, die in unregelmäßigen Abständen gefeiert werden, wird die in § 3 Absatz 1 vorgesehene Kollekte erbeten.

**§ 5**

**Verbindliche Kollekten bei Kirchengemeinden mit verschiedenen Gottesdienstorten**

Kirchengemeinden mit verschiedenen Gottesdienstorten, die insgesamt mindestens wöchentlich einen Gottesdienst feiern, erbitten die Kollekten nach dem Kollektenplan der Gesamtkirche unabhängig von der Häufigkeit der Gottesdienste an den einzelnen Gottesdienstorten.

**§ 6**

**Freie Kollekten**

Der Kirchenvorstand oder das zuständige Vertretungsorgan ist für die Zweckbestimmung freier Kollekten zuständig.

**§ 7**

**Kollekten bei Amtshandlungen**

Für Kollekten in Gottesdiensten aus besonderem Anlass, insbesondere im Rahmen von Amtshandlungen, kann der Kirchenvorstand allgemeine Regeln festlegen oder eine Auswahlmöglichkeit einräumen. Macht er hiervon keinen Gebrauch und trifft auch keine Einzelregelung, wird der Zweck der Kollekte von der den Gottesdienst leitenden Person in der Regel im Benehmen mit den Betroffenen festgelegt.

**§ 8**

**Empfohlene Kollekten**

Die Kirchensynode, die Kirchenleitung, die Dekanatssynoden und die Dekanatssynodalvorstände können Empfehlungen für die Zweckbestimmung freier Kollekten aussprechen.

**§ 9**

**Gaben für diakonische Aufgaben und Opferstöcke**

Wird neben der verbindlichen Kollekte eine Gabe für diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde erbeten, oder sind

Opferstöcke für bestimmte Zwecke aufgestellt, darf hierauf in demselben Gottesdienst nicht in besonderer Weise empfehlend aufmerksam gemacht werden.

#### § 10

##### **Abkündigung der Kollekte und Ergebnis**

Die Zweckbestimmung und Bedeutung der in dem Gottesdienst erbetenen Kollekte ist abzukündigen. Das Ergebnis der Kollekte ist der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekanntzugeben.

#### § 11

##### **Einsammeln und Zählen**

(1) Kollekten und Gaben für diakonische Aufgaben können entweder an geeigneter Stelle während des Gottesdienstes oder am Ausgang eingesammelt werden.

(2) Die Kollekte und die Gaben für diakonische Aufgaben werden jeweils von mindestens zwei geeigneten Personen unmittelbar nach dem Gottesdienst gezählt und festgestellt. Das Ergebnis wird in das Kollektenbuch eingetragen und durch Unterschriften bestätigt. Bei den geeigneten Personen soll es sich um Mitglieder oder Beauftragte des Kirchenvorstands handeln. Ist dies nicht möglich, zählt die Leiterin oder der Leiter des Gottesdienstes zusammen mit einem Mitglied der Kirchengemeinde oder der Gottesdienstgemeinde die Kollekte.

#### § 12

##### **Spenden ohne Zweckbestimmung**

Der Kirchengemeinde anderweitig zugewendete Beträge ohne besondere Zweckbestimmung werden wie freie Kollekten behandelt.

#### § 13

##### **Haus- und Straßensammlungen**

Der Kirchenvorstand kann Haus- und Straßensammlungen beschließen.

#### § 14

##### **Opferstöcke**

Opferstöcke für bestimmte Zwecke werden entsprechend dem Beschluss des Kirchenvorstands regelmäßig von zwei Mitgliedern des Kirchenvorstands geöffnet, eingelegtes Geld entnommen, gezählt und festgestellt. Die Feststellung ist zu unterschreiben.

#### § 15

##### **Kollektenkasse**

Sämtliche Kollektenmittel werden in der Kollektenkasse unter der Verantwortung des Kirchenvorstands verbucht.

#### § 16

##### **Mittelverwendung**

(1) Mittel, die für einen bestimmten Zweck gegeben werden, sind diesem zeitnah zuzuführen.

(2) Kollekten, Spenden und Sammlungserträge ohne konkrete Zweckbestimmung können für alle Aufgaben der Kirchengemeinde eingesetzt werden.

(3) Gaben für diakonische Aufgaben ohne nähere Zweckbestimmung sind vorrangig für Einzelfallhilfen zu verwenden. Hierfür nicht benötigte Mittel können anderen diakonischen Zwecken der Kirchengemeinde, des Dekanats, der Gesamt-

kirche, der Diakonie Hessen oder Partnergemeinden und Partnerkirchen zugeführt werden.

#### § 17

##### **Rechtsverordnungen**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands bedarf, die Erhebung und Verwaltung der durch Kollekten, Spenden und Sammlungen eingehenden Gelder näher zu regeln.

#### § 18

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – KollO) vom 14. September 2002 (ABl. 2003, S. 150) außer Kraft.

Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – KollO), vom 14. September 2002	Synodendrucksache Nr. 42/16 zur Revision der Kollektenordnung  Vorlage in der Herbstsynodaltagung 2016	Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – KollO)  Neufassungsentwurf
<p><b>§ 1</b></p> <p>1 Die Glieder der Kirchengemeinden tragen nach dem Maß ihrer Kräfte durch Spenden zur Erfüllung der gemeindlichen und kirchlichen Aufgaben bei. 2 Das Dankopfer der Gemeinde ist neben Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Lied und Gebet ein Stück des Gottesdienstes der Gemeinde. 3 Darum wird die Gemeinde in jeder gottesdienstlichen Versammlung auf die Kollekte in besonderer Weise hingewiesen. 4 Auch bei anderen Gelegenheiten soll die Gemeinde um Spenden und um die Beteiligung an Sammlungen gebeten werden.</p>	<p><b>§ 1 <u>Begriffsbestimmungen</u></b></p> <p>(1) Die Glieder der Kirchengemeinden tragen durch Spenden zur Erfüllung der kirchlichen und diakonischen Aufgaben bei.</p> <p>(2) <u>Kollekten sind Geldsammlungen, die als Bestandteil gottesdienstlicher Versammlungen, neben Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, unter Angabe einer Zweckbestimmung erbeten und gegeben werden.</u></p> <p>(3) Geldsammlungen für bestimmte Zwecke können auch als Haus- und Straßensammlungen stattfinden.</p>	<p><b>§ 1 <u>Allgemeine Bestimmungen</u></b></p> <p>(1) <u>Kollekten und Spenden tragen zur Erfüllung der kirchlichen und diakonischen Aufgaben bei.</u></p> <p>(2) <u>Kollekten sind Geldsammlungen, die als Bestandteil gottesdienstlicher Versammlungen unter Angabe einer Zweckbestimmung erbeten und gegeben werden.</u></p> <p>(3) Geldsammlungen für bestimmte Zwecke können auch als Haus- und Straßensammlungen stattfinden.</p>
<p><b>§ 2</b></p> <p>Dankopfer werden in gottesdienstlichen Versammlungen erbeten als</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Kollekten, deren Erhebung verbindlich für alle Gemeinden vorgeschrieben ist (verbindliche Kollekten),</li> <li>Kollekten, deren Erhebung für bestimmte Zwecke empfohlen ist (empfohlene Kollekten),</li> <li>Kollekten, deren Zweckbestimmung freigestellt ist (freigestellte Kollekten).</li> </ol>	<p><b>§ 2 <u>Kollekten</u></b></p> <p><del>Dankopfer werden</del>In gottesdienstlichen Versammlungen <u>werden</u> erbeten <u>als</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Kollekten, deren Erhebung <u>für einen oder für alternative Zwecke verbindlich für alle Gemeinden</u> allen Kirchengemeinden vorgeschrieben ist (verbindliche Kollekten),</li> <li>Kollekten, deren Zweckbestimmung <u>frei gewählt werden kann</u> (freie Kollekten).</li> </ol>	<p><b>§ 2 <u>Geldsammlungen in Gottesdiensten</u></b></p> <p>(1)<del>Dankopfer werden</del>In gottesdienstlichen Versammlungen <u>werden</u> erbeten <u>als</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Kollekten, deren Erhebung <u>für einen oder für alternative Zwecke</u> vorgeschrieben ist (verbindliche Kollekten),</li> <li>Kollekten, deren Zweckbestimmung <u>frei gewählt werden kann</u> (freie Kollekten).</li> </ol>
		<p>(2) Neben den Kollekten können</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>Gaben für diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde erbeten und</u></li> <li><u>Sammelbehältnisse für festgelegte Zwecke im Gottesdienstraum aufgestellt werden</u> (Opferstöcke).</li> </ol>
<p><b>§ 3</b></p> <p>1 Kollekten, deren Erhebung verbindlich für alle Gemeinden vorgeschrieben ist (§ 2 Buchstabe a), werden von der Kirchensynode in einem Kollektenplan für ein oder zwei Jahre festgelegt. 2 Eine solche Kollekte kann auch die Dekanatssynode beschließen, in der Regel jedoch jährlich nicht mehr als eine Kollekte.</p>	<p><b>§ 3 <u>Verbindliche Kollekten</u></b></p> <p>(1) <u>Die Kirchensynode legt in einem Kollektenplan die im Kalenderjahr verbindlich zu erhebenden Kollekten fest. Ihre Zahl soll die Hälfte der Zahl der Sonn- und allgemein begangenen Festtage nicht übersteigen. Von den verbindlichen Kollekten können bis zu acht als vorrangig gekennzeichnet werden.</u></p>	<p><b>§ 3 <u>Verbindliche Kollekten</u></b></p> <p>(1) <u>Die Kirchensynode legt in einem Kollektenplan die im Kalenderjahr verbindlich zu erhebenden Kollekten fest. Ihre Zahl soll die Hälfte der Zahl der Sonn- und allgemein begangenen Festtage nicht übersteigen. Von den verbindlichen Kollekten können bis zu acht als vorrangig gekennzeichnet werden.</u></p>

	(2) <u>Die Dekanatssynode kann für jedes Kalenderjahr eine zusätzliche verbindliche Kollekte beschließen.</u>	
<b>§ 6</b> (1) Alle Kollekten, deren Erhebung verbindlich angeordnet ist (§ 2 Buchstabe a), werden in den Gottesdiensten an Sonn- und Festtagen erhoben ohne Rücksicht darauf, an welchem Ort oder zu welcher Tageszeit die Gottesdienste stattfinden; ausgenommen sind Kindergottesdienste, selbstständige Tauf- und Traugottesdienste sowie Beerdigungsgottesdienste.	(3) <u>Die Kirchengemeinden haben die verbindlichen Kollekten in allen Gottesdiensten der Kirchengemeinde an dem jeweiligen Sonn- oder Festtag und gegebenenfalls an dem vorausgehenden Samstag zu erbitten.</u>	(2) <u>Die Kirchengemeinden haben die verbindlichen Kollekten in allen Gottesdiensten an dem jeweiligen Sonn- oder Festtag und gegebenenfalls an dem vorausgehenden Samstag zu erbitten .</u>
	(4) <u>Die verbindlichen Kollekten werden nicht erhoben in Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen, die neben dem regelmäßigen Gottesdienst stattfinden und in Kindergottesdiensten.</u>	(3) <u>Die verbindlichen Kollekten werden nicht erhoben in Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen, die neben dem regelmäßigen Gottesdienst stattfinden, und in Kindergottesdiensten.</u>
(2) Fällt die Kollekte nach § 2 Buchstabe a auf einen Tag, an dem in dieser Gemeinde für einen besonderen Anlass (z. B. ein Missionsfest oder Festtag eines kirchlichen Werkes) eine Kollekte erhoben wird, so ist die vorgeschriebene Kollekte an dem nächsten Sonntag zu erheben, für den eine Kollekte nicht verbindlich festgelegt oder empfohlen wird.	(5) <u>Die Kirchengemeinden können in jedem Jahr bis zu drei verbindliche Kollekten aus besonderem Anlass mit den jeweils nächsten freien Kollekten tauschen. Dies gilt nicht für die als vorrangig gekennzeichneten verbindlichen Kollekten.</u>	(4) <u>Die Kirchengemeinden können in jedem Jahr bis zu fünf verbindliche Kollekten aus besonderem Anlass mit den jeweils nächsten freien Kollekten tauschen. Dies gilt nicht für die als vorrangig gekennzeichneten verbindlichen Kollekten.</u>
	<b>§ 4 Verbindliche Kollekten bei Kirchengemeinden mit nicht wöchentlichem Gottesdienst</b>	<b>§ 4 Verbindliche Kollekten bei Kirchengemeinden mit nicht wöchentlichem Gottesdienst</b>
(3) 1 Gemeinden, in denen nur jeden zweiten Sonntag oder monatlich ein Gottesdienst gehalten wird, erheben die Kollekten, die im Kollektenplan hierfür vorgesehen sind. 2 Dies gilt nicht für benachbarte Kirchengemeinden, die ihre gottesdienstlichen Versammlungen im Wechsel in demselben Raum halten.	(1) <u>Kirchengemeinden, die seltener als wöchentlich Gottesdienst feiern, können einen eigenen kirchengemeindlichen Kollektenplan aufstellen, wenn sie von der Erhebung der verbindlichen Kollekten nach § 3 Absätze 1 und 2 abweichen wollen.</u> (2) <u>Bei einem kirchengemeindlichen Kollektenplan reduziert sich die Zahl der verbindlichen Kollekten</u> 1. <u>auf 23 bei monatlich drei Gottesdiensten,</u> 2. <u>auf 15 bei monatlich zwei Gottesdiensten,</u> 3. <u>auf 8 bei monatlichem Gottesdienst und</u> 4. <u>auf eine Zahl, die wenigstens der Hälfte der jährlich gefeierten Gottesdienste entspricht, bei einem anderen Rhythmus.</u>	(1) <u>Kirchengemeinden, die seltener als wöchentlich Gottesdienst feiern, können einen eigenen, kirchengemeindlichen Kollektenplan aufstellen, wenn sie von der Erhebung der verbindlichen Kollekten nach § 3 Absatz 1 abweichen wollen.</u> (2) <u>Bei einem kirchengemeindlichen Kollektenplan reduziert sich die Zahl der verbindlichen Kollekten</u> 1. <u>auf 23 bei regelmäßig drei Gottesdiensten im Monat,</u> 2. <u>auf 15 bei regelmäßig zwei Gottesdiensten im Monat,</u> 3. <u>auf 8 bei regelmäßig einem Gottesdienst im Monat und</u> 4. <u>auf eine Zahl, die wenigstens der Hälfte der jährlich gefeierten Gottesdienste entspricht, bei einem anderen Rhythmus.</u>

	<p>(3) <u>Die vorrangigen verbindlichen Kollekten müssen in diesen Kollekten enthalten sein. Sie werden, soweit an dem betreffenden Sonntag kein Gottesdienst gefeiert wird, in dem darauf folgenden Gottesdienst erbeten.</u></p> <p>(4) <u>Bei Gottesdiensten, die in unregelmäßigen Abständen gefeiert werden, wird die in § 3 Absätzen 1 und 2 vorgesehene Kollekte erbeten.</u></p> <p>(5) <u>Zwischen den als nicht vorrangig gekennzeichneten verbindlichen Kollekten können die Kirchengemeinden frei wählen. Dabei sind die verbindlichen Kollekten an den in dem Kollektenplan der Gesamtkirche angegebenen Sonn- und Festtagen zu erbitten. Wird an diesen Tagen kein Gottesdienst gefeiert oder bereits eine andere verbindliche Kollekte erbeten, ist die verbindliche Kollekte am folgenden Sonntag zu erbitten.</u></p> <p>(6) <u>Ein kirchengemeindlicher Kollektenplan ist dem Dekanatssynodalvorstand für jedes Jahr im Voraus zur Kenntnis gegeben</u></p>	<p>(3) <u>Die vorrangigen verbindlichen Kollekten müssen in diesen Kollekten enthalten sein. Sie werden, soweit an dem betreffenden Sonntag oder Festtag kein Gottesdienst gefeiert wird, in dem vorausgehenden oder darauf folgenden Gottesdienst erbeten.</u></p> <p>(4) <u>Die weiteren verbindlichen Kollekten können die Kirchengemeinden aus den nicht als vorrangig gekennzeichneten verbindlichen Kollekten frei wählen. Diese sollen an den in dem Kollektenplan der Gesamtkirche angegebenen Sonn- und Festtagen erbeten werden.</u></p> <p>(5) <u>Ein kirchengemeindlicher Kollektenplan ist dem Dekanatssynodalvorstand für jedes Jahr im Voraus zur Kenntnis zu geben.</u></p> <p>(6) <u>Bei Gottesdiensten, die in unregelmäßigen Abständen gefeiert werden, wird die in § 3 Absatz 1 vorgesehene Kollekte erbeten.</u></p>
	<u>§ 5 Verbindliche Kollekten bei Kirchengemeinden mit verschiedenen Gottesdienstorten</u>	<u>§ 5 Verbindliche Kollekten bei Kirchengemeinden mit verschiedenen Gottesdienstorten</u>
	<u>Kirchengemeinden mit verschiedenen Gottesdienstorten, die insgesamt mindestens wöchentlich einen Gottesdienst feiern, erbitten die Kollekten nach dem Kollektenplan der Gesamtkirche unabhängig von der Häufigkeit der Gottesdienste an den einzelnen Gottesdienstorten.</u>	<u>Kirchengemeinden mit verschiedenen Gottesdienstorten, die insgesamt mindestens wöchentlich einen Gottesdienst feiern, erbitten die Kollekten nach dem Kollektenplan der Gesamtkirche unabhängig von der Häufigkeit der Gottesdienste an den einzelnen Gottesdienstorten.</u>
<b>§ 5</b>	<b>§ 6 Freie Kollekten</b>	<b>§ 6 Freie Kollekten</b>
Über Kollekten, deren Zweckbestimmung freigestellt ist (§ 2 Buchstabe c), entscheidet der Kirchenvorstand.	<u>Der Kirchenvorstand legt die Zweckbestimmung freier Kollekten fest.</u>	<u>Der Kirchenvorstand oder das zuständige Vertretungsorgan ist für die Zweckbestimmung freier Kollekten zuständig.</u>
<b>§ 10</b>	<b>§ 7 Kollekten bei Amtshandlungen</b>	<b>§ 7 Kollekten bei Amtshandlungen</b>
1 Über Kollekten, die bei Andachten, Bibelstunden, Kindergottesdiensten, selbstständigen Tauf- und Traugottesdiensten und Beerdigungsgottesdiensten sowie anderen gemeindlichen Veranstaltungen zusammen kommen, verfügt entsprechend der Kirchenordnung der Kirchenvorstand.	<u>Für Kollekten in Gottesdiensten aus besonderem Anlass, insbesondere im Rahmen von Amtshandlungen, kann der Kirchenvorstand allgemeine Regeln festlegen oder eine Auswahlmöglichkeit einräumen. Macht er hiervon keinen Gebrauch und trifft auch keine Einzelregelung, wird der Zweck der Kollekte von der den Gottesdienst leitenden Person in der Regel im Benehmen mit den betroffenen Gemeindegliedern festgelegt.</u>	<u>Für Kollekten in Gottesdiensten aus besonderem Anlass, insbesondere im Rahmen von Amtshandlungen, kann der Kirchenvorstand allgemeine Regeln festlegen oder eine Auswahlmöglichkeit einräumen. Macht er hiervon keinen Gebrauch und trifft auch keine Einzelregelung, wird der Zweck der Kollekte von der den Gottesdienst leitenden Person in der Regel im Benehmen mit den Betroffenen festgelegt.</u>

<p><b>§ 4</b> 1 Kollekten, deren Erhebung für bestimmte Zwecke empfohlen wird (§ 2 Buchstabe b), können Kirchensynode oder Kirchenleitung sowie Dekanatsynoden oder Dekanatssynodalvorstand von den Gemeinden erbitten. 2 Der Kirchenvorstand entscheidet, ob er der Empfehlung folgt.</p>	<p><b>§ 8 <u>Empfohlene Kollekten</u></b> <u>Die Kirchensynode, die Kirchenleitung, die Dekanatsynoden und die Dekanatssynodalvorstände können Empfehlungen für die Zweckbestimmung freier Kollekten aussprechen.</u></p>	<p><b>§ 8 <u>Empfohlene Kollekten</u></b> <u>Die Kirchensynode, die Kirchenleitung, die Dekanatsynoden und die Dekanatssynodalvorstände können Empfehlungen für die Zweckbestimmung freier Kollekten aussprechen.</u></p>
<p><b>§ 6</b></p>	<p><b>§ 9 <u>Gaben für die Diakonie und Opferstöcke</u></b></p>	<p><b>§ 9 <u>Gaben für diakonische Aufgaben und Opferstöcke</u></b></p>
<p>(4) Wird neben der Kollekte dem Herkommen nach noch ein Opfer für die Diakonie der Gemeinde (Klingelbeutel) erbeten, oder sind Opferstöcke für bestimmte Zwecke aufgestellt, so soll dadurch die verbindlich zu erhebende Kollekte nicht geschmälert werden, insbesondere darf darauf in demselben Gottesdienst nicht empfehlend aufmerksam gemacht werden.</p>	<p>Wird neben der <del>verbindlichen Kollekte dem Herkommen nach noch eine</del> Gabe für die Diakonie der Kirchengemeinde (Klingelbeutel) erbeten, oder sind Opferstöcke für bestimmte Zwecke aufgestellt, <del>so soll dadurch die verbindlich zu erhebende Kollekte nicht geschmälert werden, insbesondere darf hierauf</del> in demselben Gottesdienst nicht in besonderer Weise empfehlend aufmerksam gemacht werden.</p>	<p>Wird neben der <del>verbindlichen Kollekte dem Herkommen nach noch eine</del> Gabe für <u>diakonische Aufgaben</u> der Kirchengemeinde erbeten, oder sind Opferstöcke für bestimmte Zwecke aufgestellt, <del>so soll dadurch die verbindlich zu erhebende Kollekte nicht geschmälert werden, insbesondere darf hierauf</del> in demselben Gottesdienst nicht in besonderer Weise empfehlend aufmerksam gemacht werden.</p>
<p><b>§ 7</b></p>		
<p>1 Halten benachbarte Kirchengemeinden ihre gottesdienstlichen Versammlungen im Wechsel in demselben Raum, so werden die Kollekten, deren Zweckbestimmung freigestellt ist, nach der Zahl der beteiligten Kirchengemeinden aufgeteilt. 2 Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.</p>		
<p><b>§ 8</b></p>	<p><b>§ 10 <u>Abkündigung der Kollekte und Ergebnis</u></b></p>	<p><b>§ 10 <u>Abkündigung der Kollekte und Ergebnis</u></b></p>
<p>(1) 1 Jede Kollekte ist der Gemeinde so zu empfehlen, dass ihre Bedeutung und Zweckbestimmung deutlich werden. 2 Dies geschieht in dem Gottesdienst, in dem die Kollekte erhoben wird. 3 Darüber hinaus soll die Kollekte bereits vorher auf geeignete Weise verkündet werden. (2) Das Ergebnis der Kollekte soll am nächsten Sonn- oder Festtag im Gottesdienst mit einem Dank bekannt gegeben werden.</p>	<p><u>Die Zweckbestimmung und Bedeutung der in dem Gottesdienst erbetenen Kollekte ist abzukündigen. Das Ergebnis der Kollekte ist der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekanntzugeben.</u></p>	<p><u>Die Zweckbestimmung und Bedeutung der in dem Gottesdienst erbetenen Kollekte ist abzukündigen. Das Ergebnis der Kollekte ist der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekanntzugeben.</u></p>
<p><b>§ 9</b></p>	<p><b>§ 11 <u>Einsammeln und Zählen</u></b></p>	<p><b>§ 11 <u>Einsammeln und Zählen</u></b></p>
<p>(1) Die Kollekte soll von zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes eingesammelt und unmittelbar nach Beendigung des Gottesdienstes gezählt werden. (2) Der Kirchenvorstand hat Kollekten, die für Dritte erhoben werden, treuhänderisch zu verwal-</p>	<p><u>Die Kollekte und gegebenenfalls der Klingelbeutel werden von mindestens zwei geeigneten Personen unmittelbar nach dem Gottesdienst getrennt gezählt und festgestellt. Das Ergebnis wird in das Kollektenbuch eingetragen und durch Unterschriften bestätigt. Bei den geeigneten Personen soll es</u></p>	<p>(1) Kollekten und Gaben für diakonische Aufgaben können entweder an geeigneter Stelle während des Gottesdienstes oder am Ausgang eingesammelt werden. (2) <u>Die Kollekte und die Gaben für diakonische Aufgaben werden jeweils von mindestens</u></p>

ten und bestimmungsgemäß weiter zu leiten.	<u>sich um Mitglieder oder Beauftragte des Kirchenvorstands handeln. Ist dies unvorhergesehen oder unvermeidbar nicht möglich, zählt die Leiterin oder der Leiter des Gottesdienstes zusammen mit einem Mitglied der Kirchengemeinde oder der Gottesdienstgemeinde die Kollekte.</u>	<u>zwei geeigneten Personen unmittelbar nach dem Gottesdienst gezählt und festgestellt. Das Ergebnis wird in das Kollektenbuch eingetragen und durch Unterschriften bestätigt. Bei den geeigneten Personen soll es sich um Mitglieder oder Beauftragte des Kirchenvorstands handeln. Ist dies nicht möglich, zählt die Leiterin oder der Leiter des Gottesdienstes zusammen mit einem Mitglied der Kirchengemeinde oder der Gottesdienstgemeinde die Kollekte.</u>
<b>§ 10</b>	<b>§ 12 Spenden ohne Zweckbestimmung</b>	<b>§ 12 Spenden ohne Zweckbestimmung</b>
... . 2 Dasselbe gilt für die der Pfarrerin, dem Pfarrer oder einem anderen Mitarbeitenden übergebenen oder auf den Altar gelegten Beträge.	<u>Der Kirchengemeinde anderweitig zugewendete Beträge ohne besondere Zweckbestimmung werden wie freie Kollekten behandelt.</u>	<u>Der Kirchengemeinde anderweitig zugewendete Beträge ohne besondere Zweckbestimmung werden wie freie Kollekten behandelt.</u>
<b>§ 12</b>	<b>§ 13 Haus- und Straßensammlungen</b>	<b>§ 13 Haus- und Straßensammlungen</b>
1 Haus- und Straßensammlungen werden, soweit sie nicht gesamtkirchlich angeordnet sind, vom Kirchenvorstand beschlossen. 2 Bei der Durchführung öffentlicher Sammlungen sind die staatlichen Bestimmungen zu beachten. 3 Die Erträge sind aufgrund der Sammlungsunterlagen alsbald nach Abschluss der Sammlung vom Kirchenvorstand ordnungsgemäß festzustellen.	<u>Der Kirchenvorstand kann Haus- und Straßensammlungen beschließen. Das Aufkommen von Sammlungen wird wie die Erträge freier Kollekten behandelt.</u>	<u>Der Kirchenvorstand kann Haus- und Straßensammlungen beschließen.</u>
	<b>§ 14 Opferstöcke</b>	<b>§ 14 Opferstöcke</b>
	<u>Opferstöcke für bestimmte Zwecke werden entsprechend dem Beschluss des Kirchenvorstands regelmäßig von zwei Mitgliedern des Kirchenvorstands geöffnet, eingelegtes Geld entnommen, gezählt und festgestellt. Die Feststellung ist zu unterschreiben.</u>	<u>Opferstöcke für bestimmte Zwecke werden entsprechend dem Beschluss des Kirchenvorstands regelmäßig von zwei Mitgliedern des Kirchenvorstands geöffnet, eingelegtes Geld entnommen, gezählt und festgestellt. Die Feststellung ist zu unterschreiben.</u>
<b>§ 13</b>	<b>§ 15 Kollektenkasse</b>	<b>§ 15 Kollektenkasse</b>
1 Sämtliche Kollekteneingänge sind in einer besonderen Kollektenkasse unter der Verantwortung des Kirchenvorstandes zu verwalten. 2 Der Kirchenvorstand kann aus Kollektenmitteln, die seiner Verfügung unterstehen, der Pfarrerin oder dem Pfarrer der Gemeinde bestimmte Beträge zur freien Verwendung in der Gemeinde überlassen.	<u>Sämtliche Kollektenmittel werden in der Kollektenkasse unter der Verantwortung des Kirchenvorstands verbucht. Näheres wird durch Rechtsverordnung nach § 17 geregelt.</u>	<u>Sämtliche Kollektenmittel werden in der Kollektenkasse unter der Verantwortung des Kirchenvorstands verbucht.</u>

<b>§ 11</b>	<b>§ 16 Mittelverwendung</b>	<b>§ 16 Mittelverwendung</b>
	(1) <u>Mit den Erträgen von Kollekten, Klingelbeuteln, Opferstöcken, Spenden und Sammlungen ist wie folgt zu verfahren:</u> 1. <u>Zugunsten Dritter erbetene Mittel, sind unverzüglich weiterzuleiten.</u> 2. <u>Alle übrigen Erträge sind unverzüglich an die kassenführende Stelle der Kirchengemeinde weiterzuleiten und dabei einzeln mit Zweckbestimmung auszuweisen.</u>	(1) <u>Mittel, die für einen bestimmten Zweck gegeben werden, sind diesem zeitnah zuzuführen.</u>
Beträge, die für einen bestimmten Zweck gegeben werden, sind diesem unmittelbar zuzuführen.	(2) <u>Mittel, die für einen bestimmten Zweck gegeben werden, sind diesem unmittelbar zuzuführen.</u>	(2) <u>Kollekten, Spenden und Sammlungserträge ohne konkrete Zweckbestimmung können für alle Aufgaben der Kirchengemeinde eingesetzt werden.</u>
	(3) <u>Kollekten, Spenden und Sammlungserträge ohne konkrete Zweckbestimmung können für alle Aufgaben der Kirchengemeinde eingesetzt werden.</u>	(3) <u>Gaben für diakonische Aufgaben ohne nähere Zweckbestimmung sind vorrangig für Einzelfallhilfen zu verwenden. Hierfür nicht benötigte Mittel können anderen diakonischen Zwecken der Kirchengemeinde, des Dekanats, der Gesamtkirche, der Diakonie Hessen oder Partnergemeinden und Partnerkirchen zugeführt werden.</u>
	(4) <u>Gaben für die Diakonie ohne nähere Zweckbestimmung sind vorrangig für Einzelfallhilfen zu verwenden. Hierfür nicht benötigte Mittel können anderen diakonischen Zwecken der Kirchengemeinde, des Dekanats, der Gesamtkirche, der Diakonie Hessen oder Partnergemeinden und Partnerkirchen zugeführt werden.</u>	
<b>§ 14</b>	<b>§ 17 Rechtsverordnungen</b>	<b>§ 17 Rechtsverordnungen</b>
Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhebung und Verwaltung der durch Kollekten, Spenden und Sammlungen eingehenden Gelder näher zu regeln.	Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhebung und Verwaltung der durch Kollekten, Spenden und Sammlungen eingehenden Gelder näher zu regeln.	Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands bedarf, die Erhebung und Verwaltung der durch Kollekten, Spenden und Sammlungen eingehenden Gelder näher zu regeln
<b>§ 15</b>	<b>§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	<b>§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>
1 Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2002 in Kraft. 2 Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung) vom 28. März 1976 (ABl. 1976 S. 75) außer Kraft.	Dieses Kirchengesetz tritt am... in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – KollIO) vom 14. September 2002 (ABl. 2003, S. 150) außer Kraft.	Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – KollIO) vom 14. September 2002 (ABl. 2003, S. 150) außer Kraft.